

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund des § des KVG LSA in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Stadtrates vom 2019 folgende Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wolmirstedt erlassen:

§ 1 Errichtung und Stellung Jugendbeirates

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wolmirstedt wird ein Jugendbeirat errichtet.

(2) Der Beirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wolmirstedt.

(3) Der Stadtrat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Ortschaftsräte unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Stadt bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.

(4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten.

§ 2 Rechte und Aufgaben des Beirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Stadt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

(2) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor dem Stadtrat mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben

(3) Der Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:

- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze,

Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)

- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

(4) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen.

(5) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an den Stadtrat und dessen Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet das entsprechende Gemein.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Jugendbeirates

(1) Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Stadt wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Die nächst folgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste, die 4 Personen umfassen kann..

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der Medien bekannt.

(3) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlzeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses in der Stadt Wolmirstedt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann im in der Stadtverwaltung eingesehen werden.

(3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn des Wahljahres mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wolmirstedt gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form

nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 21. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus, ein Mitglied darf bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Beirat vertreten sein.

(4) Der Beirat wird für die Dauer von **drei/vier** Jahren gewählt. Die Wahltage und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister möglichst an die landesweiten Wahlen in Sachsen-Anhalt angepasst. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

(5) Die Stimmzettel können an den Wahltagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr **bzw. bis Uhr** in Wahlurnen in der Stadtverwaltung sowie gegebenenfalls an weiteren für Jugendliche gut zugänglichen Orten wie Schule oder Jugendklubs, die rechtzeitig bekanntgegeben werden, eingeworfen werden. Sie können der Stadtverwaltung bis zum letzten Wahltag auch postalisch übermittelt werden.

(6) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer/einem von ihr oder ihm bestimmten Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

§ 5 Wahlvorschlagsrecht

(1) Die Wahlleitung fordert spätestens 2 Monate vor dem Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 6 Wochen vor dem letzten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
- Stand/Beruf/Tätigkeit
- Anschrift
- Geburtsdatum.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung des/der Bewerbers/in eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung einverstanden ist. Ferner ist die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

(3) Wahlvorschläge sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Wahlvorschläge können einreichen:

- Wahlberechtigte,
- Schülervertretungen,
- die in der Stadt ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit durchführen,

- die in der Stadt ansässigen Wohlfahrtsorganisationen,
- die Religionsgemeinschaften sowie
- die Stadt- und Ortschaftsräte

(5) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

§ 6 Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

(1) Der neu gewählte Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse des Stadtrates geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, sofern die Jugendvertretung sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

(5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Stadt stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und gegebenenfalls sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

(6) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe in der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Stadt Wolmirstedt (Entschädigungssatzung) zu **regeln/geregelt ist.**

§ 7 Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt kann der Stadtrat seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Der Stadtrat kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen. Der Beirat (Vorstand) oder das betroffenen Mitglied ist vorher zu hören.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der

Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen, bei nicht Volljährigen auch deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung für den Jugendbeirat tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 2019

Unterschrift